

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Westdeutsche Sinfonia Leverkusen e. V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerisch bedeutender Orchestermusik, insbesondere durch Unterstützung der „Westdeutschen Sinfonia“, die ihren Sitz in Leverkusen hat. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle Förderung hochrangiger Konzertprojekte, die besonders der Pflege selten aufgeführter Werke der klassischen und der zeitgenössischen Musikkultur dienen unter besonderer Pflege selten aufgeführter Werke im obigen Sinne,
 - die finanzielle Unterstützung von Gastspielreisen und Platteneinspielungen,
 - die Beschaffung von Musikinstrumenten und Musikliteratur, die im Eigentum des Vereins verbleiben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; ein eigenwirtschaftlicher Zweck besteht nicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglied darf jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der die Entscheidung dem Bewerber mitteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen; diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder können durch schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Zur Rechtzeitigkeit der Erklärung genügt die Aufgabe zur Post vor Fristbeginn.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet, oder
- b) bei Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§4

Beitrag

Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Dieser ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für welches der Beitrag zu zahlen ist, fällig und wird per Kontoabbuchung eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zu einer Neufestsetzung gilt jeweils der bisher beschlossene Beitrag. Mitglieder, die sich dem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, sind außerdem zu Spenden aufgerufen.

§5

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in jedem Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ordentliche Versammlung entscheidet insbesondere über den Beitrag sowie über die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Die Tagesordnung dieser Versammlung hat mindestens den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Kassenberichtes mit dem Bericht der Rechnungsprüfer zu umfassen.

Darüberhinaus sind Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung an.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist; bei ihrer Verhinderung jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§6
Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister; ferner können bis zu höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitgliedes als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Im übrigen bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein Dritten gegenüber vertreten.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern hat er eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand soll den künstlerischen Leiter des von ihm unterstützten Orchesters beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Geschäftsführer, oder bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.

§7
Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die

Landesmusik-Akademie Nordrhein-Westfalen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (zum Beispiel Förderung des musikalischen Nachwuchses).

Leverkusen, den 29. Oktober 2014

Gisela Weinreich
Vorsitzende des Fördervereins

Horst A. Scholz
Geschäftsführer des Fördervereins